

Abhandlung über das Fest des Patrons in rubrizistischer Hinsicht.

Es soll hier die im gegenwärtigen Bande dieser Quartalschrift kurz beantwortete Pfarrkonkursfrage über das Titularfest einer Kirche vollständiger, wie dort angedeutet, beantwortet werden, damit jeder Priester in allen, oft so verschiedenen, Fällen das Titularfest seiner Kirche nach den Rubriken und den sehr zahlreichen Entscheidungen der S. Congregatio Rituum be-gehen könne. Diese Abhandlung ist größtentheils aus den Werken der Rubrizisten: Romsée (*Opera liturgica. Mechliniæ. 1838*) und des De Herdt (*S. Liturgiæ praxis juxta Ritum Rom. Monasterii. Cazin. 1853*) gezogen. Der Uebersicht wegen wollen wir sie in Fragen auflösen und dieselben der Reihenfolge nach beantworten.

I. Was ist unter Titel und Patron einer Kirche zu verstehen?

II. Welcher Titel oder Patron ist als festum I. cl. cum octav. zu feiern? und welcher nicht?

III. Wann soll das Titularfest mit seiner Oktav gefeiert werden und wie sind die Fälle der Occurrenz zu lösen?

IV. Wie ist das Brevier und die Messe für das Titularfest und dessen Oktav einzurichten?

V. Wo und von wem ist das Titularfest zu feiern?

I.

Was ist unter Titel und Patron einer Kirche zu verstehen?

1) Wie jeder Mensch seinen eigenen Namen trägt, so wurde und wird auch jeder Kirche ein Name beigelegt; und dieser ihr Name war ursprünglich ihr Titel. In den ältesten Zeiten erhielten manche ihre Titel von den Gründern oder ehemaligen Besitzern derselben, z. B. die Kirchen des Prubens, der Eudoxia, die Basiliken des Konstantins, der h. Helena; auch von Päbsten, die sie erbauten oder einweihten, wurden sie benannt, z. B. die Basilika Calixti trans Tiberim, die des h. Markus, Julius und Liberius.

In einem beschränkteren Sinne wurden in Rom bloß die ansehnlicheren Kirchen, die eigentlichen Pfarrkirchen, welche nach dem liber pontificalis der h. Pabst Gvaristus zuerst errichtet und an einzelne Priester verliehen haben soll, tituli genannt; woraus die Titel der Kardinäle entstanden sind; intitulatus und inearcinatus ist gleichbedeutend.

Nach dermaliger kirchengesetzlicher Uebung wird jede Kirche entweder den göttlichen Personen, Engeln und Heiligen oder einem Geheimnisse des Glaubens oder auch der Erinnerung an h. Gegenstände und Ereignisse geweiht, unter deren besondern Schutz gestellt, deren Verehrung vorzüglich empfohlen und die Kirche davon benannt. Diese Widmung und Benennung der Kirche ist ihr Titel im weiteren Sinne, z. B. die Kirche zur hh. Dreieinigkeit, Salvator-, h. Geist-Kirche; die Kirche zum h. Kreuze, zur Himmelfahrt des Herrn, — Mariä Empfängniß-, Mariä Himmelfahrts-Kirche, Maria ad nives; zu den 9 Chören der Engel; Michaels-, Peters-,

Pauls-, Martinskirche. Diese Benennung: „Titel“ und „Titularfest“ im weiteren Sinne ist allgemein auf jede Kirche anwendbar.

Patron und Patrocinium dagegen hat einen engeren Sinn und paßt nur auf jene Kirchen, die der seligsten Jungfrau oder Engeln und Heiligen geweiht sind, weil nur diese patroni (Fürsprecher) vor Gott sein können. Im Gegensatz zum Patrone wird auch die Benennung „Titel“ in einem engeren Sinne genommen, als spezifische Bezeichnung der göttlichen Personen, Geheimnisse, h. Gegenstände und auch der Ereignisse aus dem Leben Mariä, welchen die Kirche geweiht und auf welche der Name Patron nicht anwendbar ist, z. B. die Kirche zur Himmelfahrt Mariä oder zum h. Kreuz hat einen Titel, aber keinen Patron. In diesem engeren Sinne nehmen auch die Rubriken das Wort „Titel,“ indem sie z. B. Rub. IV. n. 1. de principali titulo vel patrono disjunktiv sprechen und den Titel vom Patrone unterscheiden.

2) Der Titel oder Patron wird einer Kirche, so wie auch den Kapellen und Oratorien, welche gleichfalls geweiht werden müssen, damit darin Messe gelesen werden darf, bei ihrer Einweihung, sei sie eine benedictio durch einen delegirten Priester, oder eine consecratio durch den Bischof, gegeben, wie die Formularien für die Kirchweihe im röm. Pontifical und Ritual es vorschreiben und von da an gefeiert. Aber schon bei der Weihe des Grundsteines einer Kirche wird der Titel vorherbestimmt und darf nimmermehr geändert werden.¹⁾ Nur wenn eine Kirche gänzlich zu Grunde gehen und eine neue an derselben Stelle aufgebaut, auch wenn dieselbe für immer entweiht und

¹⁾ S. R. C. 6. Apr. 1658., 11. Mart. 1843.

profanen Zwecken übergeben, später aber dennoch wieder consecrirt oder benedizirt würde²⁾ oder auch mit einem päpstlichen Indulte kann der alte Titel beseitigt und ein anderer gegeben werden, was im Jahre 1801 im damaligen Gebiete der französischen Republik geschah, indem Pius VII. in der Bulle „Qui Christi Domini vices“ dem Kardinal Legaten a lat. Caprara die Vollmacht zur Errichtung und Circumscription der neuen Diözesen und Pfarren und zur Abrogation alter Titel der Kirchen und zur Verleihung neuer ertheilte. Wenn daher eine Kirche oder ein Ort einen neuen Patron zum früheren hinzu erwählt, so erleidet der alte Titel keine Beeinträchtigung.

Das Bild des Hochaltars stellt größtentheils den Titel oder Patron der Kirche dar; auch das Pergament-Blatt, welches der consecrircnde Bischof bei der Kirchweihe im Altare hinterlegt, gibt nebst dem Tage und Jahre der Weihe auch den Titel oder Patron der Kirche an. Auch die Seitenaltäre der Kirchen bekommen bei ihrer Consecration einen Titel oder Patron, den wieder gewöhnlich das Altarbild darstellt. Die altaria portatilia haben keinen Patron.

3) Es gibt aber nicht bloß Patrone und Titel der Kirchen, Kapellen, Oratorien und Altäre, sondern auch der Orte, der Märkte, Städte, Länder, Diözesen und Reiche. Jedes Reich oder Land und jede Stadt oder Ort und auch jede Diözese soll gebührender Maßen einen Patron oder Titel haben,³⁾ obgleich viele Orte ihn nicht haben. Die Klöster und Pro-

²⁾ S. R. C. 23. Maj. 1846 it. De Herdt t. III. P. 5. N. 34. 7.

³⁾ Constit. Urbani VIII. „Universa“ v. 3. 1642.

vinzen religiöser Orden aber können nur dann einen Patron wählen, wenn sie dazu ein Privilegium bekommen haben und können wieder nur mit einem Privilegium dessen Fest in einem höheren Ritus feiern, als in dem, den das Kalendarium angibt.⁴⁾ Diese Patrone der Orte und Länder wurden einst durch die Gewohnheit und Tradition als solche verehrt und anerkannt und sind auch, wenn ihre Verehrung seit unvordenklichen Zeiten her stammt, als Patrone nach den Rubriken zu feiern. Durch die Konstitution Urbans VIII. v. J. 1642: *Universa* wurde aber über die Wahl der Patrone bestimmt, daß die Wahl vom Volke und Magistrate des Ortes unter Beistimmung des Bischofs und des Klerus des Ortes zu treffen und dieselbe von der S. Congreg. Rit. zu bestätigen sei. Als Patrone können nur Heilige, die im röm. Martyrologium enthalten sind, nicht aber bloß Seliggesprochene gewählt werden.⁵⁾ Ein Patron *ex beatis non canonizatis* kann als solcher im kirchlichen Ritus nur fortgefeiert werden, wenn er als Patron in einem Orte schon vor dem Jahre 1559 kirchlichen Kult hatte.⁶⁾ Ueber das Fest des sel. Rochus ist bestimmt, daß es in Messe und Brevier nur in jenen Kirchen und dann als fest. I. cl. gehalten werden darf, deren Hauptpatron er ist; außer es erlaubt ein spezieller päbstl. Indult mehr.⁷⁾

⁴⁾ S. R. C. 22. Nov. 1710. cf. de Herdt t. II. P. 4. N. 9.

⁵⁾ „*Eligi possint in Patronos ii solum, qui ab ecclesia universali titulo Sanctorum coluntur, non autem Beati-
ficati dumtaxat.*“ Decret. Urbani VIII. 23. Mart. 1630. S. R. C. 1. Sept. 1804.

⁶⁾ Das Decret Alex. VII. 27. Sept. 1659 verlangt das Bestehen eines hundertjährigen Kultus.

⁷⁾ Decr. 20. Jun. 4. Jul. 1629 cf. De Herdt t. III. P. 5. N. 29 et t. I. P. 1. N. 11. Roms. V. n. 100.

4) Kirchen und Orte können auch mehr als einen Patron haben und dann unterscheidet man den patronus principalis vom secundarius oder minus principalis; und abermal können mehrere als patroni principales und auch mehrere als secundarii verehrt werden. In der Regel ist jedoch nur Einer als patronus principalis anzusehen und demgemäß nach kirchl. Ritus mit einem Feste I. cl. c. Oct. auszuzeichnen; die übrigen sind unter die minus principales zu zählen. Wenn keine andern Kennzeichen, z. B. Urkunden oder die festivitas in populo, vorhanden sind, so muß das Alter entscheiden; d. h. der zuerst zum Patron Erwählte gilt als principalis; jeder später Gewählte als secundarius, wenn ihm nicht ein Privilegium der S. Rit. Congr. die Qualität eines principalis beigelegt hat.⁸⁾

II.

Welcher Titel oder Patron ist als festum I. class. cum Octava zu feiern? welcher aber nicht?

Als allgemeine Regel, welche wir durch nachfolgende Erläuterungen näher bestimmen, stellen wir voran: Das Fest des Haupt-Titels oder Patronus (tituli vel patroni principalis) einer jeden Kirche, des Ortes, der Diözese und des Landes ist in choro, d. i. in Brevier und Messe, als Fest erster Klasse mit Oktav, das Fest des Orts- und Landes-Patronus auch pro foro seu pro populo als Festtag, d. i. mit der Verpflichtung zur Anhöhrung der Messe und respective der Applikation derselben pro populo und zur Enthals-

⁸⁾ S. R. C. 20. Apr. 1822. cf. Roms. t. V. 117.

tung von knechtlichen Arbeiten zu feiern, so fern das erstere vermög der Rubriken möglich und vom letzteren nicht dispensirt ist. Somit ist in choro als fest. I. cl. cum octava zu feiern:

a. Der Titel oder Patron einer Kirche, d. i. eines Gotteshauses, in dem öffentlicher Gottesdienst regelmäßig für eine Gemeinde gehalten wird, sei sie Cathedral-Kollegiat-Kloster- oder Pfarrkirche oder selbst eine Filialkirche, wenn in derselben regelmäßig oder alternatim pfarrlicher Gottesdienst gehalten wird. Ob die Kirche konsekriert oder bloß benediziert ist, ändert an der Festfeier des Titels oder Patrons nichts. S. R. C. 21. Juni 1710.

Den Kirchen schienen auch gleichgestellt zu sein alle öffentlichen Kapellen und Oratorien, die nämlich einen öffentlichen Eingang haben, für sich bestehen, d. i. nicht Theile einer Kirche sind, die konsekriert oder benediziert sind und als *conditio sine qua non* einen eigenen Klerus, d. i. wenigstens einen Priester, haben, der rechtmäßig zu kirchlichen Funktionen, nicht aber zum Messelesen allein, bei der Kapelle oder bei dem Oratorium angestellt ist. Dieß schien die Rubrik IX. n. 5 des Breviers anzudeuten und ein Dekret S. Rit. Congr vom 7. Dez. 1844⁹⁾ zu verlangen. Aber in

⁹⁾ „Juxta decretum S. R. C. diei 12. Nov. 1831 celebrari non debet ritu dupl. I. cl. cum Credo et octava festum Titularis capellarum publicarum, quæ existunt in Hospitalibus, domibusque Regularium. Verum existunt in Diocesi Mechliniensi plura hujusmodi oratoria benedicta, quandoque etiam consecrata, quibus unus saltem sacerdos tamquam Director seu Pastor adscriptus est, qui ex speciali commissione Ordinarii non tantum ibidem celebrat, sed et munia quædam pastoralia exercet, v. g. instruendo po-

der authentischen Dekreten-Sammlung der S. R. C. tom. 8. fol. 555. de oratoriis publicis n. 2., welche im J. 1852 in Rom gedruckt wurde, wird im Index das obgenannte Dekret v. 7. Dez. 1844 so erklärt: „Titulares oratoriorum seu capellarum publicarum non sunt colendi ritu I. cl. cum octava.“

Für die Kirche Seminarii Ruremundensis wurde aber durch ein Dekret S. R. C. v. 27. Febr. 1847 die Feier des Patroziniuns in ritu I. cl. c. oct. bewilligt. Es scheint daher nähern Bestimmungen und speziellen Bewilligungen der S. C. R. überlassen werden zu müssen, welche öffentliche Kapellen an dem Privilegium, den Titel oder Patron als fest. I. cl. cum octav. zu feiern, participiren dürfen.

Als festum I. cl. cum oct. können daher nicht gefeiert werden: 1. Titel und Patrone der oben-erwähnten öffentlichen Kapellen und Oratorien, auch

pulum, aliqua sacramenta administrando etc. Quæritur ergo, an sub decreto supra citato comprehendantur etiam prædicta Oratoria 1. si sint publica 2. si non sint publica, sed tantum inserviant determinatis personis, e. g. infirmis in nosocomio vel Monialibus aut aliis in monasterio sive conventu commorantibus? Et S. R. C. respondendum censuit ad quæst. 1. et 2. Negative juxta decretum diei 12. Nov. 1831.“ — Dieses Dekret v. 12. Nov. 1831 lautet aber: „Festum Titularis capellarum publicarum et Oratoriorum, quæ existunt in ædibus episcopalibus, Seminariis, hospitalibus, domibus Regularium, domibusque privatis, celebrari non debere sub ritu dupl. I. cl. cum Credo et octava.“ cf. de Herdt. t. II. P. 4. N. 5. I. Nota et P. 5. N. 34, 9. Es kann sich aber dieses Dekret doch nur auf die externe Geistlichkeit, welche in der Kloster-Kapelle Funktionen vornimmt, nicht aber auf die Konventualen, wenn sie ihr einziges Gotteshaus ist, beziehen, indem diese den Titel ihrer Konventskirche sub ritu I. cl. c. oct. zu feiern haben. cf. De Herdt. t. II. P. 4. N. 9.

wenn an ihnen ein eigener Priester angestellt ist, 2. die Titel der Privatkapellen und Oratorien, die nämlich keinen öffentlichen Eingang und keinen öffentlichen Gottesdienst haben, 3. B. Schloßkapellen, 3. die Titel oder Patrone der Altäre in den Kirchen, 4. und die der relig. Orden und Kongregationen, der Bruderschaften, Zünfte u. s. w. Alle diese können in dem Altus, den das Kalendarium angibt, d. i. nach dem gemeinen Diözesan-Direktorium gefeiert werden.¹⁰⁾ Nur wenn am Tage des Titels nach den Rubriken Privatvotivmessen erlaubt sind, 3. B. wenn fest. sem. ist, so darf eine solche Votivmesse *de patrono* (*cum 3 orat. et Glor. propter diem festivum, sed sine Credo*) gehalten werden. Wegen Zuströmen des Volkes aber ist es erlaubt, ein Hochamt (*missa solemnis*) als feierliche Votivmesse *de patrono* abzuhalten.¹¹⁾

Am Titularfest der Kapellen und Oratorien, nicht aber der Altäre, darf, wenn dort eine Messe gelesen wird, dieselbe auch ohne Konkurs des Volkes, an jenem Tage und so d. i. in ritu l. cl. gelesen werden, wie am Titularfest einer Kirche.¹²⁾ Im Breviere aber darf nichts geändert werden. Wenn also der Patron der Kapellen und Altäre im Kalendarium und im Diözesan-Direktorium nicht vorkommt, so geschieht auch im Breviergebet seiner gar keine Erwähnung. —

Eine Ausnahme würde nur dann eintreten, wenn eine Reliquia insignis des Patrons in der Kapelle oder

¹⁰⁾ S. R. C. 28. Aug. 1628. 22. Nov. 1710 et 12. Nov. 1831.

¹¹⁾ S. R. C. 1. Apr. 1662. — Rubr. Miss. de transl. VI. cf. Instr. past. Raim. Ant. ep. Eustadii. 1854. pag. 105.

¹²⁾ S. R. C. 9. Apr. 1808. cf. de Herdt. t. III. P. 5. N. 34. 9.

im Oratorium wäre; dann darf und soll das Fest dieses Heiligen, auch wenn er nicht Patron ist, als festum dupl. min.¹³⁾ im Brevier und Messe mit Credo in dieser Kapelle gefeiert werden. Die Reliquie muß die eines kanonisirten im röm. Martyrologium enthaltenen Heiligen,¹⁴⁾ echt und insignis¹⁵⁾ sein.

b. Der Patron des Ortes und Landes ist auch als Fest l. cl. mit Oktav zu feiern und zwar sowohl der Patron des Reiches, Landes oder der Provinz und ebenso der einer Stadt, eines Marktes oder Ortes, wenn anders das Land und der Ort einen Patron haben.¹⁶⁾ Der Patron der Pfarrkirche ist aber keineswegs mit dem Patrone des Ortes zu verwechseln, obgleich er derselbe sein kann; sondern er muß entweder nach der Konstitution Urbans VIII. erwählt, oder seit undenklichen Zeiten als Patron des Ortes gefeiert worden sein. Das Fest des Orts- und auch des Landes-Patron's ist ein Fest pro foro seu pro populo, d. i. ein Festtag mit der Verpflichtung dem Gottesdienste beizuwohnen und von knechtlichen Arbeiten sich zu enthalten.¹⁷⁾

¹³⁾ S. R. C. 11. Aug. 1691. 29. Mart. 1783.

¹⁴⁾ S. R. C. 3. Jun. 1617.

¹⁵⁾ S. R. C. 12. Mart. 1618. „Insignes reliquiae sunt (præter caput et totum corpus) brachium, crus, aut illa pars corporis, in qua passus est martyr, modo sit integra et non parva, et legitime ab ordinariis approbata.“ 8. Apr. 1628.

¹⁶⁾ Constit. Urbani VIII. a. 1642. — S. R. C. 22. Mart. 1817.

¹⁷⁾ Festum principalis patroni in quocunque regno seu provincia et alterius pariter principalioris patroni in quacunque civitate aut oppido vel pago, ubi hos patronos haberi et venerari contigerit, est præceptivum cum obli-

Für Oesterreich haben diese Bestimmungen nur soweit Gültigkeit, als sie nicht durch das Breve Clementis XIV. vom 22. Juni 1771 beschränkt worden sind. In demselben wurden nämlich die Festtage in Oesterreich auf die gegenwärtig bestehenden reduziert, die übrigen aber und namentlich auch alle Patronenfesten bis auf Einen in jedem Lande des Kaiserstaats abgeschafft; nur für Böhmen und Tyrol blieben zwei.¹⁸⁾ Im Erzherzogthume Oesterreich wird daher nur das Fest des h. Leopold, als Landes-Patronenfest in populo gefeiert.

Orts-Patrone scheinen hierlands selten gewesen zu sein. Wenn aber eine Stadt oder ein Ort einen eigenen Patron hatte und hat, so ist dessen Fest von der Geistlichkeit des Ortes im Ritus der Feste l. cl. mit Oktav in choro nämlich im Brevier und Messe zu halten; indem durch die Reduktion der Festtage pro populo die Feier in choro nicht berührt wird.¹⁹⁾

c. Auch der Titel oder Patron der Diözese, der bischöflichen Residenz-Stadt und der Cathedral-Kirche ist in der ganzen Diözese von allen Säkular-Geistlichen als fest. l. cl. cum oct. von den Regularen aber als fest. l. cl. ohne Oktav zu feiern,²⁰⁾ jedoch unter der Voraussetzung, daß der Patron oder Titel Einer und derselbe sei. Wenn aber, wie es möglich

gatione audiendi sacrum et vacandi ab operibus servilibus. S. R. C. 13. Sept. 1642. cf. Roms. V. n. 117. n. 446. 447.

¹⁸⁾ Institut. jur. eccl. M. Schenkl ed. undec. §. 663.

¹⁹⁾ Cf. Roms. V. n. 682. et 615. et S. R. C. 19. Aug. 1852. in una Brunens: „celebrari debent festa exteriora seu ad populum Ss. Patronorum cum missa solenni propria, ut in die.“

²⁰⁾ S. R. C. 23. Maj. 1639.; 17. Aug. 1709. —

ist, die Diözese einen eigenen Patron hat und die Kathedralkirche einen andern und ebenso die Residenzstadt, so ist es zweifelhaft, ob diese 2 oder 3 Patrone in der ganzen Diözese als festa I. cl. c. oct. gefeiert werden sollen, indem die Rubriken, in welchen nur vom titulus vel patronus ecclesiae aut loci die Rede ist, dafür keineswegs sprechen, jedoch einige spezielle Bewilligungen und Entscheidungen der S. C. R. Anhaltspunkte geben. Man soll es daher bei der bestehenden Gewohnheit belassen und keines dieser abge sondert zu feiernden Patroni-feste ohne Bewilligung der S. C. R. weiter, als es bisher üblich war, ausdehnen.²¹⁾ Als Regel ist anzusehen, daß das Fest des Patroni der Diözese oder der bish. Residenzstadt im Ritus I. cl. und mit Oktav an allen jenen Orten der Diözese gefeiert werden soll, welche keinen eigenen Landes- oder Ortspatron haben, im entgegengesetzten Falle aber nicht.²²⁾

d. Nur das Fest des Hauptpatroni oder Titels wird in den bisher genannten Fällen (a—c) als festum I. cl. c. Oct. gefeiert,²³⁾ nicht aber die Feste der Nebenpatrone (patroni secundarii), diese haben nur den Ritus festi dupl. maj. ohne Oktav.²⁴⁾

In der Regel wird unter mehreren Patronen oder Titeln nur Einer als patronus v. titulus principalior angesehen; alle übrigen sind minus principales. Wie der Hauptpatron zu erkennen ist, wurde schon oben unter der ersten Frage beantwortet.

²¹⁾ Cf. de Herdt. t. II. P. 4. N. 7. I. II. Roms. V. n.

²²⁾ S. R. C. 6. Apr. 28. Sept. 1658. Breve Pii VII. 15. Oct. 1818. etc. Roms. V. n. 115.

²³⁾ Rubr. Brev. variis in locis.

²⁴⁾ Tabella fest. in Brev.

e. Für verschiedene Fälle noch folgende Regeln:

1) Der einfachste Fall ist, wenn nur Ein Patron oder Titel verehrt wird und wenn dieser für sich allein ein Offizium hat, z. B. Mariä Heimsuchung, Simon Ap., Josef u. s. w., oder wenn zwei und selbst mehrere Patrone principales sind, die aber an demselben Tage mitssammen Ein Offizium haben und somit per modum unius sub ritu I. cl. e. oct. verehret werden, z. B. die Kirche zum h. Philipp und Jakob; zum h. Kosmas und Damian; zu den hh. Nereus, Achilleus, Domitilla und Pankratius (12. Mai). In diesen Fällen ist das Offizium, wie es im Breviere steht, zu persolviren und nur auf den Ritus I. cl. cum oct. zu erhöhen.

2) Wenn aber zwei oder mehrere Heilige nach dem röm. Breviere Ein Offizium mitssammen haben und nur Einer aus ihnen patronus und zwar principalis ist, z. B. der h. Philipp Ap. oder Cyrillus oder Pankratius, so muß sein Offizium von dem des oder der Andern (socii) getrennt und ritu I. cl. e. Oct. sine Comm. sociorum gehalten, das Offizium des oder der andern Heiligen aber, wenn es doch als ein off. 9. Lect., also mindestens als eine semidupl. im Direktorium steht, transferirt²⁵⁾ und wenn es Eines der höhern Feste ist, z. B. dup. II. cl. in dem im Calendarium angegebenen Ritus, sonst aber ritu sem. gefeiert werden,²⁶⁾ diese Translation geschieht jedoch nicht,

²⁵⁾ Rubr. ad tabellam Occurrentiae in Brev. — S. R. C. 2. Maj. 1801.

²⁶⁾ Diese Translation des socius soll, weil dessen Feier alljährlich verhindert ist und übertragen werden muß, nach den allgemeinen Bestimmungen der Rubriken und Dekrete S. R. C. auf den nächsten freien, d. i. durch kein dupl., semidupl., u. s. w.

wenn die andern Heiligen (*socii*) als *patroni minus principales* verehrt werden, oder, wenn eine *insignis reliquia* von ihnen in der Kirche wäre. In diesem Falle bleibt ihnen das gemeinsame Offizium, quasi *ad modum unius*.²⁷⁾

Wenn aber das gemeinsame Offizium nach dem röm. *Kalendarium* und *Diözesan-Direktorium ritu simpl.* zu begehen ist, so wird das Offizium nicht getrennt, sondern *de sociis nil fit, nequidem commemoratio*, weil die *com. simpl. in festo I. cl.* unterbleibt.

Wenn aber der Patron nicht *principalis* sondern *secundarius* ist und ein Offizium *eum socio* hat und ebenso, wenn wegen einer *reliquia insignis* Einer der zwei vereinigten Heiligen *ritu dupl.* zu feiern ist, so wird ihr Offizium, wenn es im *Kalendarium* schon als *dupl.* oder *sem.* angesetzt ist, nicht getrennt, sondern mitſammen nach dem Brevier gebetet. Wenn es aber im Brevier als *simplex* angegeben ist, so ist das Fest des *patroni secundarii*, aut *Sancti, ejus habetur reliquia insignis*, in *ritu dupl.* zu begehen und der oder die *Socii* haben die 9. Lektion und Kommemoration im Brevier und Messe. Nur wenn sie durch Verwandtschaft, z. B. Brüder, oder durch das Martyrium gleichſam untrennbar verbunden wären, würden sie

verhundert Tag, als in diem *fixum* geſchehen und vom *Ordinarius* genehmiget werden, S. R. C. 22. Aug. 1844 11. Mart. 1820. — Wenn aber kein freier Tag (*dies non impedita*) im Jahre, d. i. bis zum 31. Dezember mehr übrig wäre, so wird das Fest des *Socius* als *simplex* betrachtet und jedenfalls am Feste des Patrons *kommemorirt*. S. R. C. 1. Apr. 1808.

²⁷⁾ Cf. De Herdt. t. II. P. 4. N. 20. II. et N. 38.

ohne Unterschied eodem officio et ritu sc. dupl. gefeiert werden.²⁸⁾

3. Endlich können zwei Patrone verehrt werden, von welchen jeder principalis ist und ein eigenes Offizium im Breviere hat, z. B. die Kirche zum h. Sylvester und Martin in Rom, dann wird jedes dieser Patronsfeste ritu dupl. I. cl. c. oct. in Rom gefeiert und auch anderswo zu feiern sein.²⁹⁾ Es gebührt jedoch auch in dem Falle nur Einem aus ihnen die festivitas in populo, wenn sie Patrone des Ortes oder Landes wären.³⁰⁾

Das Fest des patronus minus principalis wird, wie schon mehrmal angedeutet wurde, sub ritu dupl. maj. ohne Oktav begangen.³¹⁾ Wenn aber der Titel oder Patron, der minus principalis ist, nach dem Breviere schon in der allgemeinen Kirche in einem höhern Ritus, z. B. ritu dupl. II. cl. zu feiern ist, so bleibt ihm derselbe. Auch kann er sub ritu dupl. min. gefeiert werden, wenn es in einer Kirche bisher so üblich war.³²⁾

III.

Wann ist das Fest des Titels oder Patrons und dessen Oktav zu feiern?

Als allgemeine Regel stellen wir voran: Das Titular- oder Patronsfest, welcher Art es sei, (patronus principalis aut minus principalis, loci aut regni,

²⁸⁾ S. R. C. 16. Dec. 1606; 16. Jan. 1677; 8. Mart. 1704, 16. Sept. 1730, 11. Jan. 1749, 2. Maj. 1801.

²⁹⁾ Fornici Instit. liturg. Mogunt. 1852. p. 223.

³⁰⁾ Cf. De Herdt. t. III. P. 5. N. 34. 6.

³¹⁾ Tabella fest. init. Breviar.

³²⁾ S. R. C. 26. Jun. 1751.

ecclesiæ particularis aut cathedralis, aut diœceseos) ist in die propria und wenn er principalis ist, in der darauf folgenden Oktav zu begehen, soweit es durch die Rubriken gestattet ist.

Der ihm eigene Tag, (dies propria) ist jener, der nach dem röm. Kalendarium im Breviere oder nach dem Martyrologium dem Gedächtnisse des Titular=Mysteriums oder Heiligen, geweiht ist. Auch kann vom Pabste und von der S. Rit. Congr. ein eigener Tag dafür bestimmt werden.³³⁾ Wenn kein eigener Tag dafür speziell bestimmt ist und der Patron zweimal im Martyrologium vorkommt, so ist der Todestag (dies obitus seu natalis) als Fest des Patrons zu halten.³⁴⁾ Wenn aber in einer Partikularkirche als Todestag ein anderer begangen würde, als der des röm. Martyrologiums, so soll man es bei der Gewohnheit der Partikularkirche belassen und das Patronsfest an diesem Tage begehen.

Besonders zu bemerken ist noch, daß das Titularfest einer Kirche, welche dem hh. Erlöser geweiht ist, in festo Transfigurationis Domini, 6. Aug. zu begehen ist.³⁵⁾ Wenn die seligste Jungfrau Patronin ist ohne nähere Bezeichnung Einer ihrer Festivitäten, z. B. der Conceptio, Visitatio, oder eines besondern Ereignisses aus ihrem Leben, für welches ein Fest in der Kirche gefeiert wird, so soll als Titularfest das fest. Assumpt. B. M. V. 15. Aug. gefeiert werden,³⁶⁾ auch

³³⁾ S. R. C. 8. Aug. 1643. cf. de Herdt. t. III. P. 5. N. 34, 5.

³⁴⁾ S. R. C. 3. Jun. 1662 et 19. Jan. 1743.

³⁵⁾ S. R. C. 29. Nov. 1755.

³⁶⁾ S. R. C. 2. Maj. 1654 et 10. Mart. 1787.

dann, wenn der Titel S. Maria angelorum ist,³⁷⁾ nur die Franziskaner feiern dieses letztere Titularfest am 2. August, nämlich am Portiunkulitage.³⁸⁾

In die propria also ist das Titularfest zu begehen, jedoch mit der Beschränkung: so weit es nach den Rubriken gestattet ist. Diese Bedingung verlangt eine genauere Angabe und Bezeichnung der Fälle, wann es nicht gestattet ist, das Titularfest in die propria zu begehen und an welchem Tage es sodann begangen werden soll. Es werden daher nachfolgend die Hauptregeln für die Ockurenz mit Rücksicht auf das Haupt-Titular- oder Patronsfest, welches im Ritus I. cl. mit Oktav zu feiern ist, angegeben. Die Ockurenzfälle der Nebenpatrone (*patroni secundarii*) als fest. dupl. maj. mit andern Festen machen keine so großen Schwierigkeiten und sind auch nach den folgenden allgemeinen Regeln zu lösen.

Wir unterscheiden die Ockurenzfälle:

A. des Titularfesttages selbst und seiner Oktav als Ganzen,

B. der Tage

C. und des letzten Tages der Oktav, i. e. dies octava.

A. Ockurenzfälle des Titularfesttages selbst und seiner Oktav als Ganzen.

a. Das Fest des Haupttitels oder Patrons darf 1. nicht in die propria gehalten werden, wenn es zusammen fällt mit Dom. I. Advent., Vigil. et dies Nativ. Domini, Circumcisionis, Epiph., dies octava Epiph., fer. IV. Ciner., Dom. I. Quadrag.,

³⁷⁾ S. R. C. 14. Maj. 1707.

³⁸⁾ Cf. Roms. t. V. n. 290.

Passionis; a Dom. Palm. usque ad Dom. in Alb. inclus.; Ascens. Domini, a Vigil. Pent. usque ad fest. ss. Trinit. inclus.; am Feste Corp. Christi, Assumt. B. M. V. et omn. Sanct.³⁹⁾ und auch nicht, wenn es mit einem andern höhern Feste, als das Titularfest ist, namentlich: Nativ. s. Joan. Bapt., fest. ss. apost. Petri et Pauli, dedicat. ecclesiae und mit Annuntiatio B. M. V. translata in fer. II. post. Dom. in Alb. quoad chorum et forum, zusammenfällt;⁴⁰⁾ es wäre denn,

³⁹⁾ Rubr. Brev. ad tabell. occurrent.

⁴⁰⁾ S. R. C. 13. Mart. 1804. — 20. Sept. 1806. — Brev. tabell. dupl. I. cl., S. R. C. 15. Dec. 1632; 12. Sept. 1840. — 2. Sept. 1741. cf., De Herdt. t. II. P. 4. N. 28. 29. Zur Bestimmung, welches Fest als das höhere anzusehen ist und im Falle der Offizenz der Feste den Vorzug hat, werden die allg. Regeln in jener Reihenfolge, in welcher sie die Translation entscheiden, hier beigefügt. I. Regel. Zuerst entscheidet der Ritus, der dupl. I. cl. — dupl. II. cl. — dupl. maj. — dupl. min. — semidupl. — simpl. sein kann und wobei jeder nachfolgende dem vorangehenden weichen muß. Ob ein Fest eine Oktav hat oder nicht, ändert den Ritus nicht und hat daher keinen Einfluß S. R. C. 11. Jan. 1749. II. Regel. Wenn zwei Feste denselben Ritus haben, so entscheidet die Dignität. Annahmsweise nur hat ein Fest, ohne Rücksicht auf die Dignität, vor einem andern desselben Ritus den Vorzug, wenn ersteres ein Hauptfest der allg. Kirche ist, wie z. B. Nativ. s. Joan. Bapt. vor dem Titularfeste, oder ein Apostelfest vor dem Patrocinium s. Josephi ejusdem ritus; und in bestimmten Fällen auch dann, wenn ersteres ein gebotenes, das andere aber ein bloß erlaubtes Fest, officium facultativum, ex indultu, v. ad libitum ist, cf. de Herdt. t. II. P. 4. N. 29. R. 4. et 5. Hinsichtlich ihrer Dignität sind die Feste desselben Ritus nach Rubr. XI. n. 2. Brev. folgender Weise aneinander zu reihen: 1. festa Domini, in quibus festa crucis et similia comprehenduntur. 2. B. M. V. 3. ss. Angelorum. 4. S. Joannis Bapt. 5. S. Joseph. sponsi B. M. V. 6. ss. Apostolorum et Evangelistarum. S. R. C. 17. Jul. 1706. 7. reliquorum Sancto-

daß das *Mysterium* oder der *Heilige*, welche die allgemeine Kirche an diesen Tagen feiert, selbst der *Titel* oder *Patron* ist, z. B. in einer Kirche zur *Auferstehung* oder *Himmelfahrt Christi*, oder zu allen *Heiligen*, in welchem Falle das *Titularfest* mit dem allgemeinen *Kirchenfeste* zugleich begangen wird.

rum sine discrimine dignitatis, e. g. inter Martyrem et Confessorem. Das Vorgehende hat vor dem Nachfolgenden den Vorzug cf. Roms. V. n. 183. t. III. p. 220. NB. Die *feriatio* entscheidet nicht vor, sondern nach der *Dignität*. III. Regel. Wenn der *Ritus* und die *Dignität* nichts entscheiden, d. i. wenn *Feste* desselben *Ritus* und derselben *Dignität* zusammentreffen, so entscheidet die *Partikularität* in folgender Ordnung: „In occurrentia festorum ejusdem ritus et alias quomodocunque parium talis ordo servetur, ut 1um locum habeat officium ecclesiae particularis, 2dum ordinis, 3tium diocesis, 4um nationis, 5tum ecclesiae universalis. S. R. C. 23. Jun. 1736., daher sind cæteris paribus die mehr partikulären Feste den allgemeineren vorzuziehen, sowie die Ausnahme der Regel, z. B. das *Titularfest* der Pfarrkirche dem der Kathedrale und das letztere muß, wenn nicht beide denselben *Titel* haben, transferirt werden. Eine Ausnahme ist nur wieder zu statuiren, wenn von zwei Festen ejusdem ritus et dignitatis Eines mit der *feriatio* in populo verbunden, also ein Festtag pro foro ist, dann geht dieses auch dem mehr partikulären vor, z. B. das Fest des h. Leopold, als Landespatrons mit *feriatio*, dem Patronsfeſte der h. Gertrud, als Kirchenpatronin, S. R. C. 5. Maj. 1736. cf. de Herdt. P. 4. N. 29. R. 6. IV. Regel. Wenn endlich in jeder Hinsicht, nämlich des *Ritus*, der *Dignität* (mit sammt den Umständen, ob es ein Haupt- oder Nebenfest, ein gebotenes oder bloß erlaubtes ist,) und auch der *Partikularität* (mit sammt der *feriatio*) zwei Feste vollkommen gleich sind, so soll zuletzt über den Vorzug des Einen vor dem Andern entscheiden: 1. die *Solemnität* und der größere Zusammenlauf des Volkes und wenn dieser nichts entscheidet, 2. die Reihenfolge der Heiligen in der *Vitane* zu allen Heiligen; und wenn auch diese nichts entscheidet, 3. die Ordnung im *Martyrologium*. S. R. C. 11. Jan. 1749.,

Das Kirchweihfest müßte dem Titularfeste nur dann nachstehen, wenn dieses Eines der obgenannten Feste wäre und auch wenn es wegen seiner Dignität einen Vorzug hätte, z. B. das Titularfest zum h. Kreuz geht dem Kirchweihfeste vor.⁴¹⁾

2. Wenn also das Titularfest in die propria nicht begangen werden kann, so muß es oder im Gegentheil das andere, mindere Fest transferirt werden.⁴²⁾ Die *solemnitas externa* und die *feriatio* ist in propria die zu halten. *Festa simpl.* werden auch nie transferirt. Die Translation geschieht nach den Rubriken auf den nächsten freien Tag, der nämlich nicht dies proprius aut dies fixus festi dupl. oder semidupl. ist.⁴³⁾

22. Aug. 1711. Nach einer Entscheidung der S. R. C. 22. Jul. 1848 ist ein Fest, das auf einen bestimmten Monatstag angesetzt, also fest. immobile ist, cæteris paribus einem andern, das ein festum mobile, z. B. an einem gewissen Sonntage oder feria zu feiern ist, vorzuziehen, cf. de Herdt. P. 4. N. 29. R. 7. 8.

⁴¹⁾ S. R. C. 24. Nov. 1708.

⁴²⁾ S. R. C. 20. Mart. 1706. 10. Dec. 1733. Ausgenommen ist nur das fest. Anuntiat. B. M. V., wenn es auf fer. VI. Parasc. vel Sabb. sanctum fällt; dieses wird mit sammt der feriatio auf die fer. II. post Dom. in Alb. transferirt. 11. Mart. 1690; 2. Sept. 1741. — Cf. de Herdt. t. II. P. 4. N. 33. I. II. III.

⁴³⁾ Rubr. Brev. X. I. Ein im gemeinen Diözesan-Directorium transferirtes Fest hindert aber die Translation des Titularfestes nicht; außer es wäre jenes höhern Ranges, oder es hätte ein besonderes Privilegium. Ein solches haben: Purific. et Annunt. B. M. V.; Nativ. s. Joan. Bapt., fest. ss. Nom. Jesu; et 7 dolor. B. M. V. Der für sie im Falle der Translation bestimmte Tag, bleibt ihnen, wie ein dies fixus, so vorbehalten, daß selbst das zu transferirende Titularfest, obwohl es höhern Ritus hat, nachstehen und weiter transferirt werden muß. Rubr. X. I. Die im Falle der Translation für die Feste ss. No-

Außer den obgenannten Tagen, an welchen das Titularfest nicht gefeiert und auf welche es also auch nicht transferirt werden kann, schließt auch die Oktav von Epiphanie jedes transferirte Fest, also auch das transferirte Titularfest, aus und ebenso jeder Sonntag und jede dies octava.⁴⁴⁾

Die Translation muß nach den allgemeinen Regeln in der Reihenfolge geschehen, daß das durch seinen Ritus und seine Dignität vorangehende Fest auf den ersten freien Tag zu transferiren ist; die Feste vom gleichen Ritus und gleicher Dignität werden der Zeitfolge nach auf freie Tage transferirt, d. i. die älteren vor den jüngeren oder später verhinderten. Eine Ausnahme machen die Feste, welche eine Oktav haben, also auch das Titularfest, in dem Falle, wenn innerhalb ihrer ihnen zustehenden Oktav ein freier Tag ist und wenn das Fest selbst in die propria nicht gefeiert werden konnte, so werden sie auf diesen freien Tage innerhalb der Oktav, quasi in diem propriam, verlegt, selbst vor einem nach Ritus und Dignität ihnen vorangehenden und gleichfalls zu transferirenden Feste;⁴⁵⁾

minis Jesu n. 7. dolor. B. M. V. bestimmten Tage, (nämlich 28. Jan. n. sabb. sequens) schließen nur jene Feste aus, die nicht höhern Ranges sind.

⁴⁴⁾ S. R. C. 12. Mart. 1618. Dagegen schließen die dies infra octav. Corp. Christi nur die festa translata dupl. maj. et min. et semidupl.; die dies infra octavam aller übrigen Oktaven, z. B. Assumpt. B. M. V., schließen nur alle semidupl. ante octavam translata aus. Wenn aber ein semidupl. innerhalb der Oktav in propria die nicht begangen werden kann und der nächstfolgende Tag frei (dies non imped.) ist, so kann und soll es auch innerhalb der nicht privilegirten Oktaven gehalten werden. Rubr. Brev. X. n. 5.

⁴⁵⁾ S. R. C. 13. Mart. 1804; 12. Apr. 1823; 7. Dec. 1844. cf. Roms. V. n. 684.

d. i., wenn innerhalb einer Oktav das officium de die infra octavam, aut de die octava hypothetisch, sofern nämlich kein festum translatum einzulegen wäre, genommen werden müßte, wird das Fest selbst, wenn es in die propria verhindert war, wie in die propria, gefeiert und ist allen transferirten vorzuziehen. Dieß gilt daher auch für Sonntage und andere mindere Feste, welche durch die dies octava a propria die verdrängt würden oder zurückstehen müßten; und wenn durch die ganze Oktav hindurch kein freier Tag war, so wird das zu transferirende Titularfest in die Octava gefeiert, wenn die dies octava als dupl. an sich hätte gefeiert werden können.

Wenn aber ein Fest, welches eine Oktav hat, wie das Titularfest, über seine Oktav hinaus verlegt werden muß, so hat es keinen weitem Vorzug mehr vor andern Festen desselben Ritus und derselben Dignität. Bei der Einreihung der transferirten Feste in's Direktorium ist nur der Ritus und bei gleichem Ritus die Dignität und wenn diese nichts mehr entscheidet die Zeitfolge der Translation bestimmend; die Partikularität des Festes, die feriatio und Solemnität haben nur einen Einfluß auf die Translation, nicht aber auf die Fixation⁴⁶⁾

3. Wenn das Fest des Titels oder Patrons alljährlich transferirt werden müßte, z. B. wenn sein dies propria der 6. Jänner, 24. Juni u. s. w. wäre, so soll für dasselbe unter Zustimmung des Ordinariums ein dies fixus bestimmt werden, an dem es pro choro und wenn es eine feriatio hat, auch pro foro,

⁴⁶⁾ Rubr. Brev. X. n. 7. S. R. C. 7. Dec. 1743; 2. Sept. 1741; 20. Sept. 1806; 5. Maj. 1736.

wie in die *propria* zu begehen ist,⁴⁷⁾ weil überhaupt alle *festas immobilia* 9. lect. *perpetuo impedita* einem diem *fixum* bekommen sollen. Als dies *fixus* soll der nächste freie Tag, der nicht in *perpetuum impeditus* ist, bestimmt werden. Wenn bei der Fixation sich abermal eine Offkurenz ergibt, so sind die transferirten Feste nach ihrem Ritus, dann nach ihrer Dignität und zuletzt nach der Zeitfolge früher oder später zu fixiren.⁴⁸⁾

Wie für das Titularfest, so sollen auch für die Feste, welche durch das Titularfest beständig verhindert sind und transferirt werden müssen, z. B. auch für das Fest des *socius patroni*, dann für die Nebenpatrone (*patroni secundarii*), wenn sie alljährlich nicht in die *propria* gefeiert werden können und auch für ein Fest, das wegen der dies *octava* immer verhindert ist, dies *fixi* bestimmt werden. Dabei ist noch zu beobachten, daß ein vor oder innerhalb einer Oktav beständig verhindertes festum *semidupl.* einem diem *fixum* innerhalb jeder nicht privilegierten Oktav bekommen kann, obwohl es in eine solche nicht simpliciter transferirt werden dürfte.⁴⁹⁾

b. Die Oktav des Titels oder Patrons darf

⁴⁷⁾ Romsée t. III. p. 219. et de Herdt. t. II. P. 4. N. 32. I. II.

⁴⁸⁾ S. R. C. 7. Dec. 1743. 11. Mart. 1820. cf. de Herdt. t. II. P. 4. N. 31. et N. 32. IV.

⁴⁹⁾ S. R. C. 15. Maj. 1745; 19. Apr. 1749, cf. Roms. III. p. 233. Der 28. Jänner und 3. Februar und ebenso der 26. März sind aber für das Namenfest, Mariä Reinigung und Verklärung im Falle ihrer Translation und auch die für die Feste *ad libitum* bestimmten Tage und der 2. November sind immer offen zu lassen. De Herdt. P. 4. N. 32. III. 3. Roms. t. V. n. 527. n. 667.

ohne besonderes Privilegium nicht gehalten werden, wenn auch das Fest selbst gefeiert werden kann und muß, in jenen Zeiten, in welchen überhaupt alle Oktaven verboten sind, nämlich inclusive

1. vom 17. Dezember bis zum Feste Epiphanie,
2. von der fer. IV. Ciner. bis zum weißen Sonntag und

3. von der Vigil. Pentecost. bis zum Feste ss. Trinit.⁵⁰⁾ Endlich hat das Titularfest keine Oktav, wenn es

4. über seine Oktav hinaus transferirt werden muß. Denn transferirt wird überhaupt nur ein Fest, nie aber dessen Oktav, den einzigen Fall ausgenommen, wenn Annunt. B. M. V. Titel wäre und vom Charfreitag oder Samstag mit sammt der feriatio auf fer. II. post. Dom. in Alb. transferirt würde, so müßte es als Titel mit Oktav gefeiert werden.⁵¹⁾

Wenn ein Fest mit Oktav alljährlich verhindert ist und ihm darum ein dies fixus außer seiner Oktav bestimmt wird, so hat es auch dann keine Oktav; es sei denn, daß ein besonderes Privilegium die Feier einer Oktav erlaubt.⁵²⁾

Folgerungen:

1. Wenn das Titularfest vor den obgenannten Zeiten, in welchen die Feier verboten ist, gehalten wird, mit seiner Oktav aber in Eine dieser Zeiten hineinreicht, so verliert es so viele Tage von seiner Oktav, als in diese Zeit hineinfallen, z. B. wenn die h. Lucia (13. Dez.) Kirchenpatronin ist, so sind

⁵⁰⁾ Rubr. Brev. VII. 1. et ad tabell. occurrentiæ.

⁵¹⁾ S. R. C. 25. Mart. 1817.

⁵²⁾ Cf. Herdt. t. II. P. 4. N. 33. I. Roms. V. n. 445.

bloß die ersten drei Tage *infra Octav.* zu begehen; die übrigen vom 17. Dezember an mit der *dies octava* fallen weg. Auch darf die *dies octava* am 16. Dezember nicht anticipirt und *ritu dupl.* gefeiert werden; sondern dies 4a. *infra octav.* macht den Schluß.

2. Wenn das Titularfest gegen den Schluß dieser, die Oktaven verhindernden, Zeiten fällt und gefeiert wird, was aber nur zur Weihnachtszeit möglich ist, so darf die Oktav auch nach dem Schlusse, d. i. nach dem 6. Jänner nicht fortgesetzt werden, weil sie nicht angefangen werden konnte, z. B. wenn der h. Sylvester Patron wäre, so dürfte am 7. Jänner die Oktav des Patrons nicht gehalten werden. Dagegen müßte, wenn das Titularfest in der Oster- oder Pfingstwoche fiel und darum das Fest selbst über den weißen Sonntag oder das Dreifaltigkeitsfest hinaus transferirt werden müßte, die Oktav durch so viele Tage noch fortgesetzt werden, als a die *propria* an gerechnet von der Oktav noch übrig sind.⁵³⁾ Z. B. dies 6. 7. *infra oct. et dies octava.*

3. Wenn das Titularfest transferirt werden muß und zwar noch innerhalb seiner Oktav, so verliert dieselbe wieder so viele Tage, als das Fest hinausgeschoben wird, z. B. wenn der h. Barnabas (11. Juni) Kirchenpatron ist und das Frohnleichnamsfest auf den 11. Juni fällt, wie z. B. 1857, so kann das Patrocinium erst am 17. Juni in choro begangen werden, weil dieser der erste nicht verhinderte Tag ist; somit bleibt von der Oktav des Kirchenpatrons, die in diesem Jahre mit der von Frohnleichnam coincide, nur noch ein Tag, der 18. Juni, die *dies octava*

⁵³⁾ Roms. t. III. art. XXI. §. III ad VI.

übrig; diese dies octava patroni muß aber der dies octava Corp. Christi weichen und kann daher nur commemorirt werden. In den Tagen vor dem 17. Juni geschieht der Oktav des Patrons keine Erwähnung; wie denn überhaupt vor der abgehaltenen Festfeier die Oktav nie beginnen und darum auch nicht commemorirt werden kann.

Wenn das Titularfest mit seiner ganzen Oktav in jene, die Oktaven hindernden, Zeiten hineinfällt und auch wenn es über seine ganze Oktav hinaus transferirt wird, so hat es gar keine Oktav; sondern nur ein einziges Offizium I. cl., z. B. in der Fastenzeit. Ebenso wenn das Patronsfest auf den 26. Dezember fällt, so kann es an diesem Tage gehalten werden, hat aber keine Oktav; das Fest des h. Stephan Protomart. müßte sodann in die octava, d. i. am 2. Jänner in choro, wie am Festtage selbst, aber auch ohne Oktav gefeiert werden; d. i. die *commen. oct. s. Stephani* wäre in den vorangehenden Tagen zu unterlassen. Auf dieselbe Weise wäre vorzugehen, wenn das Titularfest am 27. oder 28. Dezember gefeiert werden müßte; es müßten nämlich das Fest des h. Johann. d. Evang. oder der unschuldigen Kinder auf den Tag ihrer Oktav verlegt und ohne Oktav gefeiert werden.⁵⁴⁾

B. Ockurrenzfälle der Tage innerhalb der Oktav.

Die dies *infra octavam* haben den Ritus *semidupl.*

Die Oktav des Titels oder Patrons gehört nicht unter die privilegierten. Bei der Ockurrenz eines Tages *infra octavam patroni seu tituli* hat man daher folgender Weise zu verfahren:

⁵⁴⁾ Romsée t. III. art. XXI. §. III. ad V.

1. Jedes Fest dupl. semidupl. und Dom. wird in die propria innerhalb der Oktav gefeiert; die Oktav aber nur commemorirt. Ausgenommen sind nur die officia ad libitum et votiva, z. B. de inmac. Concept. B. M. V., die infra octavam ausgelassen werden müssen.

2. Auch können und müssen alle festa dupl., die zu transferiren sind, in die Oktav verlegt werden. Unter den semidupl. aber nur jene, die innerhalb der Oktav a propria die verlegt werden müssen, z. B. wegen dem Feste des Patrons, oder wegen einem dupl. oder auch wegen dem Sonntag infra octavam; jedoch nur in dem Falle, wenn der unmittelbar darauffolgende Tag frei ist (dies non impeditus).⁵⁵⁾ Dieser gebührt ihnen gleichsam als dies fixus vor dem Offizium der Oktav und auch vor jedem transferirten dupl. selbst I. oder II. cl.⁵⁶⁾

3. Beim Zusammentreffen zweier Oktaven gebührt der höhern Oktav der Vorzug vor der niedern. Die Höhe der Oktav wird nach der Höhe des Festes selbst bemessen. Es soll daher das Offizium der höhern Oktav genommen und die geringere commemorirt werden.

4. In allen übrigen Fällen ist das Offizium de die infra octavam ritu semidupl., sofern das Titularfest anders eine Oktav hat, zu nehmen.

C. Offizienzfälle des letzten Tages der Oktav

⁵⁵⁾ Rubr. Brev. X. n. 5. S. R. C. 2. Sept. 1741. Roms. t. V. n. 183. Wenn der unmittelbar darauffolgende Tag kein dies non impeditus ist, so sind diese semidupl. nach den allgemeinen Regeln zu transferiren. Ebenso müssen alle dupl., die infra octavam verhindert sind, der Rangordnung nach transferirt werden.

⁵⁶⁾ S. R. C. 2. Sept. 1741 cf. Roms. t. V. n. 183.

des Titels oder Patrons. Die dies octava ist ritu dupl. min. und zwar, weil sie privilegiert ist, allzeit zu begehen, wenn nicht ein Fest oder Dom. I. cl. vel II. cl. oder eine höhere Oktav auf den Tag fällt und wenn nicht Eine der Zeiten beginnt, welche die Oktaven ausschließen. Es müssen daher alle dupl. maj. et min. und alle semidupl. im Falle der Ockurrenz transferirt werden.⁵⁷⁾

Die Oktav selbst, d. i. die dies octava darf nie von dem ihr zustehenden und vom dies propria patroni aus zu berechnenden Tage amovirt, weder transferirt, noch etwa, weil die Oktav abgebrochen werden muß, anticipirt werden; sie muß also entweder im Offizium am Tage selbst gefeiert, oder ausgelassen, oder bloß commemorirt werden.

IV.

Wie ist das Brevier und die Messe für das Titularfest und dessen Oktav einzurichten?

Indem das Allgemeine über die Einrichtung des Offiziums für ein Fest ritu dupl. und semidupl. als bekannt vorausgesetzt wird, werden hier nur die besondern Bestimmungen der Rubriken, welche wegen dem Ritus I. cl. und wegen der Oktav in Anwendung zu bringen sind, in Erinnerung gebracht; und zwar

- A. hinsichtlich des Breviers,
- B. der Messe und auch
- C. der commemorationes com. im Laufe des Jahres.

⁵⁷⁾ Cf. de Herdt. t. II. P. 4. N. 28. II. R. 3. et N. 23. IV. Roms. t. III. p. 229. t. V. n. 190.

A. Die Einrichtung des Breviers.

Das Titularfest sowohl des Haupt- als auch der Nebenpatrone und Titeln ist ein festum 9. lect., weil es ein dupl. und innerhalb der Oktav semidupl. ist; das Fest selbst und die dies octava haben I. et II. Vesp.; die dies infra octavam bloß II. Vesp. diei festi.

Wenn der Titel oder Patron nach dem Breviere schon ein Offizium mit Oktav für die allgemeine Kirche hat, z. B. Peter und Paul, Laurentius, so ist dieses unter dem Ritus I. el. auch als Offizium des Titels beizubehalten. Wenn das Titularfest aber, wie meistens, im Breviere ohne Oktav, oder wohl gar als simplex mit einer einzigen oder ohne Lektion vorkommt, so hat man Folgendes zu beobachten.

Im Allgemeinen wird das Offizium zusammengesetzt aus jenen besondern Bestandtheilen, die im Proprium des Brevieres für den Titel oder Patron vorkommen und das Mangelnde wird aus dem zustehenden Communi sanct. ergänzt, z. B. ex Communi Apost., wenn der Patron ein Apostel ist; oder ex Communi Conf. non Pont., wenn er ein Conf. non Pont. ist.

Wer ein Octavarium Rom.⁵⁸⁾ zu Handen hat, kann sich an dasselbe halten und ist nicht genöthigt, die Lektionen sich selbst zusammenzustellen, weil in demselben für die Oktaven der Patrone Lektionen der II. und III. Noct. auf alle Tage enthalten sind. Es ist jedoch keine Pflicht, ein Octavarium zu haben und an dasselbe sich zu halten.⁵⁹⁾

⁵⁸⁾ Neu aufgelegt: Octavarium Rom. etc. a S. R. C. approbatum, auctore B. Gavanto. Francofurti ad Moen. Sauerländer. 1855.

⁵⁹⁾ Romsée t. V. n. 75. S. R. C. 26. Febr. 1622.

Die besondern Bestimmungen sind:

a. für die Matutin und Laudes. Am Feste selbst sind 1. die Lectiones I. Noct. allzeit, wenn es nicht eigene hat, den Commun. zu entnehmen, nie ex scriptura occur., wenn auch im Breviere oder Direktorium ex script. occ. angemerkt wäre. Dieß gilt auch von den Festen der Nebenpatrone, weil sie dupl. maj. sind. Wenn im Communi mehrerlei Lect. I. Noct. enthalten sind, z. B. im Communi s. Conf. non Pont. „Justus“ und „Beatus vir“ so sind diejenigen zu nehmen, die zunächst beim Evangelium und seiner Homilie stehen, welche am Feste gelesen wird.

Innerhalb der Oktav aber und in die octava sind, wenn das Offizium de patrono seu titulo ist, die Lektionen der I. Noct. der script. occ. zu entnehmen.

2. Die Lektionen der II. Noct. sind am Festtage selbst aus dem Proprium Sanctorum seu tituli zu nehmen, wenn und so weit solche darin vorkommen; wenn nicht, so werden sie wieder aus dem Communi entlehnt und so weit sie abgängig sind, daraus ergänzt, z. B. wenn der Patron im Breviere als fest. simplex vorkommt und nur Eine Lektion (9. Lekt.) hat, so wird diese in der II. Noct. als Lect. IV. genommen und die V. et VI. werden aus dem zustehenden Communi ergänzt. — Wenn der Patron einen socius hat, dessen Fest, wie oben erwähnt wurde, getrennt und transferirt werden muß, so sind die Lektionen der II. Noct. im Proprium S. S., wenn es anders möglich ist, auch zu trennen und jedem der Heiligen jener Theil der Lektionen zuzuweisen, der ihn angeht und die abgängigen Lektionen sind abermal aus dem Commun. zu nehmen.

Innerhalb der Oktav aber und in die octava,

wenn das Offizium de octava ist, sind die Lect. II. Noct. immer ex Communi S. S. zu entnehmen und wenn im Commun. mehrere stehen, so wechselt man mit denselben. Wenn man aber keinen Wechsel hat, z. B. zum Titel des h. Kreuzes, so sind die nämlichen immer zu wiederholen.

3. Die Lect. III. Noct. sind auf ähnliche Weise zuerst dem Proprium, wenn es solche enthält, wenn aber nicht, dem Communi zu entlehnen, nämlich jene Homilie, die dem Evangelium der Messe zuständig ist. Innerhalb der Oktav gibt es hier keinen Wechsel, außer man besitzt ein Oktavarium.

Am Feste des Haupttitels oder Patrons haben nur die Dom. und fer. maj., nämlich fer. Advent, Quadr., 4. temp., 2da Rogat. und dies octava, die dies infra octavam Nativ. Dni., Epiph. et Corp. Christi und die Vigilia Epiph. eine Commem. in laudibus und wenn sie eine Homilie haben, auch 9. lect.; nicht aber die Vigil, fer. min. und festa simpl. Innerhalb der Oktav aber und in die octava ist sowohl die 9. lect. als auch Commem. jeder fer. maj. Vigil. und fest. simpl. zu nehmen und sich nach dem gemeinen Direktorium zu richten.

4. Wenn innerhalb der Oktav das Offizium nicht de octava tituli; sondern de festo occurrente, oder de Dom. oder de alia octava digniori zu nehmen ist, so ist die Oktav des Titels oder Patrons in Laud., Vesp., et missa zu commemoriren. Wenn aber ein fest. I. oder II. cl. zu feiern ist, so unterbleibt die Commem. der Oktav. Nur in II. Vesp. festi II. cl. ist die Oktav des Patrons zu commemoriren. Während der Oktav werden die suffragia in Laud. und die preces immer ausgelassen.

b. Die kleinen Horen sind im Offizium de octava, wie am Feste, zu beten. Wenn der Titel die hh. Dreifaltigkeit ist, so ist das symb. s. Athanasii nur am Trinitätsfeste selbst und in die octava, nicht aber innerhalb der Oktav zu beten.⁶⁰⁾ — Am Sonntage innerhalb der Oktav, wenn das Offizium de Dom. ist, sind ad Prim. 5 Psalmen, wie sonst zu beten.

Die Preces sind, wie schon gesagt, auszulassen.

c. Die Vespere sind nach der im Breviere beigefügten Tabelle der Konkurrenz einzurichten. Bei der Konkurrenz der Vespere zweier Feste hat in der Regel das relativ höhere Fest die ganze Vesper und das niedere wird commemorirt. Die Höhe des Festes ist zu bemessen, wie oben bei der Translation gesagt wurde, 1. nach dem Ritus und 2. nach der Dignität. Bei gleichem Ritus und gleicher Dignität der konkurrirenden Feste wird die Vesper getheilt und a capit. de sequenti genommen cum commem. præced.

Nur die Vespere diei octavæ Epiph., Paschatis, Ascens. et Corp. Christi, ebenso die octavæ Ss. Trinit., (ubi cum Octava celebratur) haben Vorzüge, sie haben nämlich Vesperas integras I et II cum commem. festi præc. aut sequentis.⁶¹⁾ Vor einem dupl. I. oder II. cl. aber müßten sie zurückstehen und die Vesper wäre von diesem höheren Feste zu nehmen und die Oktav zu commemoriren. Dasselbe scheint auch zu gelten von der dies octava der andern Feste des Herrn, die an einigen Orten mit Oktav gefeiert werden, z. B.

⁶⁰⁾ S. R. C. 5. Maj. 1536. Roms. t. V. n. 394. 294.

⁶¹⁾ Cf. Roms. t. III. p. 230. Rubr. Brev. ad tabell. concurr., de Herdt. t. II. P. 4. N. 42. I.

fest. ss. Redemptoris, s. Crucis.⁶²⁾ Bei gleichem Ritus und gleicher Dignität kann auch noch ein Fest integras Vesp. cum commem. concurrentis haben, wenn jenes sehr feierlich begangen wird, das andere nicht, z. B. mit besonderem Pomp, unter großem Zulauf des Volkes, mit Prozessionen.⁶³⁾ Am Feste des Haupttitels können und sollen folgende Commem. gemacht werden. In I. Vesp. Com. festi I. et II. cl., Dom. maj. (I. et II. cl.) et fer. Adv. et Quadr. et diei octavæ Nativ. Domini, Epiph. et Corp. Christi præeed. — In II. Vesp. fit commem. festi dupl., diei octavæ, semidupl., Dom. cujuscunque, fer. Adv. et Quadr. et diei infra octav. Nativ. Epiph. et Corp. Christi sequent.⁶⁴⁾

Die dies octava des Titels oder Patrons, obwohl in der Offizienz privilegiert, hat in der Konkurrenz, d. i. in den Vespern vor andern Festen ritus dupl. min. an sich keinen Vorzug und somit Vesp. dimidiatas, so daß in die octava die Vespern einzig nach dem Ritus und nicht nach der Dignität zu bestimmen sind. Nur die Oktaven der Feste des Herrn, wie oben erwähnt, und die der Feste B. M. V. behaupten den Vorzug der Dignität und haben in der Konkurrenz mit Festen desselben Ritus integras Vesp. I et II.⁶⁵⁾

Wenn die Oktav abgebrochen und verkürzt werden muß, so ist sie in II. Vesp. abzuschließen, in die 7a infra oct. müßte aber mit der Non geschlossen werden.⁶⁶⁾

⁶²⁾ De Herdt t. II. P. 4. N. 42. I. Reg. I.

⁶³⁾ L. c. II. p. 371. 373.

⁶⁴⁾ L. c. N. 24. I.

⁶⁵⁾ L. c. N. 42. I. Reg. II. 6to. Roms. t. III. pag. 230.

⁶⁶⁾ Cf. Roms. t. III. pag. 229. Der 7. Tag infra oct. hat nämlich keine II. Vesp., indem schon die I. Vesp. diei oct.

B. Der Messritus.

1. Die Messe am Feste des Titels oder Patrons ist, wenn er nicht eine eigene hat, ex Communi zu nehmen. Sie ist entweder im Missale oder Breviere, z. B. in Proprio Linc., schon angegeben, oder muß aus dem Evangelium, welches in der III. Noct. gelesen wurde, oder aus der Oration, die ex Communi Ss. im Breviere steht und in einem bestimmten Meßformular wieder zu finden ist, oder endlich aus der Klasse der Heiligen, in welche der Patron einzureihen ist, entnommen werden, denn in der Messe muß dasselbe Evangelium und dieselbe Oration wiederkehren, welche im Breviere vorkam. Wenn daher der Patron Martyr. et Pontif. ist, so ist bloß die Wahl zwischen der Messe „Statuit“ und „Sacerdotes“, worüber sodann entweder das Evangelium: „Si quis venit“ oder das andere: „Si quis vult“ — oder aber die Oration: „Infirmitatem“ oder: „Si quis nos“ entscheiden müssen. Wenn weder das Brevier noch das Missal darüber Aufschluß geben, so steht es frei, welches von diesen zwei Meßformularen man wählen will; jedoch unter der Bedingung, daß das Evangelium der III. Noct. mit dem der Messe übereinstimme.

Die Messe des Festtages selbst muß auch infra octavam und in die octav. beibehalten werden, wenn anders das officium de octava ist. Es soll nämlich die Messe immer mit dem Breviere übereinstimmen. Die Oktav des Titels ist nicht privilegirt, darum können infra octav., wenn semidupl. ist, missæ votivæ et def. gelesen werden.

beginnen. Die dies octava fällt aber aus, somit auch die I. Vesp. derselben.

2. Durch die ganze Oktav ist das Glor. und Credo zu beten, auch wenn das Offizium und die Messe nicht de titulo s. patrono, sondern de festo occur. oder transl. sind. Auch das Fest eines Heiligen, von dem eine reliquia insignis in der Kirche ist, hat Glor. und Credo; nicht aber das des Nebenpatron's, es sei denn wegen Konfurs des Volkes.⁶⁷⁾

3. Die Orationen in der Messe richten sich vorzüglich nach den Commem. im Breviere ad Laudes. Am Festtage des Haupttitels selbst ist oratio unica; nur die Commem. Dom. oder ser. maj. und auch octavæ et dei infra octavam Nativ. Domini, Epiph. et Corp. Christi et Vigil. Epiph. ist zutreffenden Falles zu machen. Innerhalb der Oktav, wenn das officium de die infra oct. oder semidupl. ist, sind wenigstens 3 orat. zu nehmen, vorerst die eintreffenden Commem., wie ad Laudes und in ihrem Abgange ist orat. 2a. Concede; 3tia pro ecclesia v. papa. Wenn aber der Titel de B. M. V. ist, so ist die orat. 2a. de spirit. s. Am Sonntage infra oct., wenn das officium de Dom. ist, sind nur 2 orat. 1a. de Dom. 2a. de Oct.; und etwa noch die nöthigen Commem.. Die Reihenfolge der Orationen bestimmt die Rubrik VIII. n. 11. des Breviers und des Missals VII. n. 5. — In die octava ist nur Eine Oration und die etwa nöthigen Commem., weil die octava den ritus dupl. hat.

4. Die Präfation muß dem Mystrium des Titels oder dem Patrone entsprechend gewählt werden. Wenn er eine eigene hat, z. B. B. M. V.; Apost. so ist diese am Feste selbst und die Oktav hindurch, ob das

⁶⁷⁾ Rubr. Missal. XI. de symb. cf. De Herdt. t. I. P. 1. N. 31. 4to. 5to. Roms. V. n. 159. 71.

officium de titulo ist, oder nicht, zu nehmen; außer es haben die innerhalb der Oktav zu feiernden Feste oder eine höhere Oktav auch eine eigene Prästation; dann ist diese für sie einzulegen. Wenn der Titel oder Patron keine eigene Prästation hat, so ist die de tempore, z. B. Quadrag, de Cruce, paschalis sonst aber praef. commun. zu nehmen.⁶⁸⁾ Außer der Fasten- und österlichen Zeit muß an jedem Sonntage auch innerhalb einer Oktav die praef. de ss. Trinit. eingelegt werden, wenn anders nicht ein Fest oder dessen Oktav (dies octava), welches eine eigene Prästation hat, am Sonntage gefeiert wird.⁶⁹⁾

5. Das evang. ult. ist das s. Joannis, wenn nicht die 9. lect. im Brevier eine Homilie war, in welchem Falle, z. B. in Dom. et fer. maj. Vigil. das evang. ult. de Dom. aut fer. zu lesen ist.

6. Die dem Titel oder Patrone entsprechende Farbe der Paramente muß vom Feste an durch die ganze Oktav, wenn das Offizium und die Messe de octava sind, und auch am Sonntage, wenn die Messe de Dom. ist, beibehalten werden. Nur die Dom., welche blaue Farbe haben, behalten die blaue, wenn die Messe de Dom. gelesen wird.⁷⁰⁾

7. Besonders zu bemerken ist noch, daß in die propria patroni seu tituli principalis, wenn das Fest transferirt werden muß, eine missa voliva und soweit

⁶⁸⁾ Rubr. Miss. XII. de offert. etc. Wenn ein eigenes Communicantes, z. B. infra octav. Nativ., Epiph., Ascens. Dom., vorgeschrieben ist, so muß dieses auch am Feste und infra octav. tituli beibehalten werden.

⁶⁹⁾ S. R. C. 3. Jan. 1759. et 18. Dec. 1779, cf. Roms. V. n. 198, 488, 547, 574. De Herdt t. I. P. 1. N. 32.

⁷⁰⁾ Rubr. Miss. de color. param. XVIII.

es möglich ist, *solemnis de patrono* gehalten werden darf;⁷¹⁾ nur folgende Tage sind ausgenommen: Die Dom. I. Adv. et I. Quadr., Palm., Resurr. et Pent. cum 2 seq. diebus; dann festa Nativ., Epiph., Ascens. et Corp. Christi und die hebdom. maj. et ser. IV. Ciner. An diesen Tagen muß die Messe dem Offizium jederzeit entsprechen und es darf nur, wenn sie feierlicher gehalten wird, die Commem. patroni sub una conclusionem⁷²⁾ in die Messe de tempore eingelegt, sonst aber nichts verändert werden.

Außer diesen, alle Botivmessen ausschließenden, Tagen darf in die *propria tituli*, wenn das Fest transferirt werden muß, Eine missa votiva de titulo seu patrono *solemnis*, also mindestens cantata, cum Glor. et Credo, orat. unic. et evang. ult. Joannis und ohne Commem. diei occurrentis gehalten werden. Die übrigen Messen sind de die seu festo occ. ohne Zusatz, also ohne commem. patroni etc., zu nehmen und können gesungen, aber auch sine cantu gelesen werden.⁷³⁾ Wenn aber in der Kirche bloß Eine Messe celebrirt und als missa votiva gesungen würde, so müßten die Commem., orationes und evang. ult. diei occurrentis in der Botivmesse genommen werden.⁷⁴⁾

Daselbe Vorrecht einer missa votiva *solemnis* unter obigen Bedingungen kommt auch dem Feste des Nebenpatrons und eines Heiligen, von dem eine reli-

⁷¹⁾ Rubr. Miss. de transl. fest. VI.

⁷²⁾ S. R. C. 12. Sept. 1767. cf. de Herdt t. 1. P. 1. N. 10. II.

⁷³⁾ Cf. de Herdt t. I. P. I. N. 23. et N. 13. III. 3. 4. Roms. t. V. n. 297. S. R. C. 17. Aug. 1709.

⁷⁴⁾ Cf. de Herdt t. I. P. I. N. 23. 1mo. 6to. et N. 13. III. 4to.

quia insignis vorhanden, zu, wenn sie a propria die transferirt werden müssen; aber nur dann, wenn zugleich ein außerordentlicher Zusammenlauf des Volkes stattfindet (*concursum populi*), z. B. zur Gewinnung des Ablasses,⁷⁵⁾ oder weil der Tag eine *ferialio* hat, die nie verlegt wird. Dasselbe gilt mindestens in Oesterreich für die Sonntage innerhalb der Oktav des Haupttitels oder Patrons, ob das Fest selbst a die propria transferirt werden mußte oder nicht, weil auf diese Sonntage die *solemnitas in populo* nach dem Breve Clem. XIV. und einem neuen Dekrete S. R. C. 19. Aug. 1852⁷⁶⁾ verlegt und dieselbe Konzession hinsichtlich der *missa votiva solennis* für diesen Sonntag gemacht wurde, „sicut in die.“ Der Sonntag nach dem Feste des Titels hätte an sich (d. i. abgesehen vom *concursum populi*) dieses Vorrecht nicht und eine *missa votiva solenn.* wäre an demselben nur erlaubt, wenn sie überhaupt erlaubt

⁷⁵⁾ Nach den allgemeinen Entscheidungen der S. R. C. wird, wenn nicht spezielle Konzessionen gemacht wurden, der auf ein Fest verliehene Ablass nicht transferirt, wenn das Fest transferirt werden mußte, sondern kann nur in die propria festi gewonnen werden. De Herdt t. II. P. 4. N. 33. IV. cf. Roms. V. n. 682. n. 184.

⁷⁶⁾ Das Dekret ist an den Bischof von Brünn gerichtet und für die Diözese Puz publizirt durch eine Conf. Curr. v. 25. Febr. 1853. Es heißt darin am Schlusse: *Sanctitas sua referente me subscripto S. R. C. Pro-Secretario de novo pro diœcesi Brunensi Indultum elargitur, ut festa extrinseca et ad populum tum tutelarium ecclesiarum, tum Patronorum præcipuorum, cum missa solenni tantum, ut in die, institui valeant in dominicis post ista festa, dummodo Rubricæ servantur. Contrariis non obstantibus.* Die 19. Aug. 1852. Card. Lambruschini, D. Gigli.

ist, nämlich pro publico eccl. causa an allen Tagen, mit Ausnahme der fest. et Dom. I. cl., ser. IV. Cin. et maj. hebdom. Vigil. Pent. et Nativ. Dni.⁷⁷⁾

Auf das Offizium hat aber dieser Indult keinen Einfluß; d. i. das Brevier muß nach den Rubriken persolvirt werden.⁷⁸⁾

C. Die Commemoratio des Titels oder Patrons im Laufe des Jahres.

a. In der Rubrik des Breviers vor dem Kompletorium ist angeordnet, zwischen den gemeinsamen Suffragien das suffragium oder die commem. de patrono seu titulari ecclesiae einzuschalten. Die Commem. des Haupttitels oder Patrons (patroni principalioris)⁷⁹⁾ der Kirche und zwar nur Eine ist daher von den bei der Kirche angestellten Geistlichen immer zu machen, wenn die suffragia überhaupt gebetet werden.

Die Suffragien des Patrons oder Titels des Ortes, des Landes oder der Diözese können, müssen aber nicht, eingelegt werden. Eine seit langer Zeit bestehende Gewohnheit, sie einzulegen, soll aber auch hinfort beobachtet werden.⁸⁰⁾

Wenn in den gemeinen Suffragien schon der Titel oder Patron enthalten ist, z. B. in der commem. de s. cruce, de s. Maria, de Apost. so gelten diese

⁷⁷⁾ Roms. t. V. n. 533. S. R. C. 27. Mart. 1779.

⁷⁸⁾ Roms. t. V. n. 615. Instruct. past. Raimundi etc. Eustadii. pag. 105. 6. S. R. C. 12. Nov. 1831.

⁷⁹⁾ S. R. C. 20. Nov. 1683. cf. Roms. t. V. n. 117 et 203.

⁸⁰⁾ Cf. de Herdt t. II. P. 4. N. 69. III. Roms. t. III. p. 252.

auch für das Suffragium des Titels oder Patrons.⁸¹⁾ Es müßte jedoch das suffr. s. crucis in einer Kirche zum h. Kreuz immer, nicht bloß in officio seriali, genommen werden.

Das Suffragium selbst besteht aus einer Antiphon, Versikel und Oration, die vom Feste des Titels oder Patrons herzunehmen sind; und zwar für das suffragium ad Laudes wird Antiph. u. vers. ad Benedict. ex Laudibus festi, und zu dem ad vesp. wird Antiph. und vers. ex II. vesp. festi ad Magnif. genommen. Die orat. bleibt dieselbe. Wegen der Offurrenz und Konfurrenz wird es oft nöthig, zu wechseln, um nicht dieselben Ant., vers. und orat. zweimal beten zu müssen, was nicht geschehen soll. Wenn gewechselt werden muß, so soll es nur geschehen, so weit es nothwendig ist, nämlich so weit sonst eine Wiederholung eintreten würde, z. B. kann bloß die Antiph. oder bloß die vers. oder beide zu ändern sein. Zur Aushilfe für die Vespere werden die Antiph. und vers. der Laudes und vice versa genommen; wenn aber auch diese nicht genügen, so ergänzt man sie aus der II. und III. Nocturn.⁸²⁾

b. In der orat. „A cunctis“ ist, wie das N. andeutet, der Titel oder Patron der Kirche, in welcher die Messe gelesen wird, (nicht aber des Ortes u. s. w. oder der Kirche, welcher der Priester einverleibt ist) einzureihen.⁸³⁾ Wenn eine Kirche zwei Hauptpatrone

⁸¹⁾ S. R. C. 30. Mart. 1621 et 16. Oct. 1743. — Das suffr. de s. Maria genügt für jeden Titel einer Frauenkirche, e. g. Assumpt., Concept. etc. S. R. C. 23. Apr. 1695.

⁸²⁾ Cf. de Herdt. t. II. P. 4. N. 69. III. 4to.

⁸³⁾ Cf. de Herdt t. I. P. 1. N. 28. II. et Roms. t. I. pag. 16.

hat, so sind beide zu nennen; wenn ein Mysterium der Titel ist, so kann dieses nicht genannt werden, dafür ist aber der Patron des Ortes oder der bischöfl. Stadt zu nennen.⁸⁴⁾ In Hinsicht der Reihenfolge der Namen ist die Ordnung der Allerheiligen-Vitanei zu beobachten.⁸⁵⁾

Dagegen ist es nicht erlaubt, in der Allerheiligen-Vitanei den oder die Namen der Patrone, weder der Kirche, des Ortes, der Diözese und des Landes, noch des Ordens, oder Ordensstifters beizusetzen, sofern er nicht ohnehin schon in derselben enthalten ist. Damit es geschehen dürfte, müßte ein besonderes Privilegium dazu berechtigen.⁸⁶⁾ Ebenso darf auch im Consiteor der Patron nicht hinzugefügt werden.

V.

Wo und von wem ist das Fest des Titels oder Patronats zu feiern?

Die Fragen über den Ort, wo? und die Person, wer? das Titularfest zu feiern schuldig ist, hängen enge zusammen. Als allgemeine Regel läßt sich voranstellen: Die Titularfeste der Partikularkirchen sollen nur vom Klerus derselben, die Titularfeste der Kathedrale, der Diözese, des Landes und der Orte sollen in allen Gotteshäusern der Diözese, des Landes oder des Ortes und vom gesammten Klerus in choro be-

⁸⁴⁾ S. R. C. 12. Sept. 1840.

⁸⁵⁾ S. R. C. 11. Maj. 1743. cf. de Herdt t. I. P. 1. N. 28. II.

⁸⁶⁾ De Herdt. t. III. P. 5. N. 19. III. 4. Roms. t. V. n. 102. 352.

gangen werden. Wenn damit ein Fest pro foro (die feriatio und oblig. ad missam) verbunden ist, so sind auch alle Laien, die im Umfange des Ortes (Landes) wohnen, dasselbe zu halten und der Seelsorger die Messe pro populo zu applizieren schuldig. Zur nähern Erklärung behandeln wir obige zwei Fragen abgesondert.

A. Wo ist das Titularfest zu begehen?

a. Das Fest des Titels oder Patrons einer Partikular-Kirche, z. B. Pfarr-Kloster-Kirche ist in dem ihm gebührenden Ritus nur in dieser Kirche selbst vom Klerus der Kirche zu feiern. Daher darf das Patrocinium einer Pfarrkirche in keiner andern und auch nicht in den zur selben gehörigen Filialen, Kapellen u. s. w. gefeiert werden.⁸⁷⁾

b. Die Titularfeste 1. des Ortes, z. B. einer Stadt, — 2. des Landes oder Reiches, — der Kathedralkirche, bisch. Residenz-Stadt oder der Diözese, wenn sie anders rechtmäßig oder durch Gewohnheit, wie oben angegeben wurde, (II. b. c.) allgemein gefeiert werden, sind ad 1. in allen Kirchen, Kapellen und Oratorien des Ortes, ad 2. des Landes oder Reiches und ad 3. der Diözese vom gesammten Klerus in choro zu begehen.

c. Die Titularfestfeier der Kapellen, Oratorien, Filialkirchen und Altäre ist den oben Fr. II. a. angegebenen Beschränkungen unterworfen.

B. Von wem ist das Titularfest zu begehen?

Die Hauptregel ist: Die Person richtet sich nach dem Orte. Der einer Kirche zugewiesene Klerus hat

⁸⁷⁾ Roms. t. V. n. 299. S. R. C. 17. Aug. 1709. l. c. n. 195. n. 300. et t. III. pag. 216.

somit die in seiner Kirche zu haltenden Titularfeste in choro im gehörigen Ritus zu feiern.

Als Vorfrage ist zuerst diese zu erledigen: welcher Kirche (*ecclesia propria*) ein Kleriker (in maj. ordin.) als zugewiesen (*adscriptus*) anzusehen ist? Fornici⁸⁸⁾ gibt kurz an: *Ecclesia vero dicitur propria, vel ratione beneficii residentialis, quod habetur in ea, vel ratione chori, cui quocunque modo quis fuerit obligatus; vel ratione praefecturae seu curae integre commissae vel plenarie commendatae, quoad spiritualem administrationem ejusdem, vel ratione habitationis, quoad regulares.* Romsée⁸⁹⁾ und besonders de Herdt⁹⁰⁾ geben nähere Bestimmungen. Hinsichtlich der Säkular-Geistlichen sind als stricte *adscripti* anzusehen: 1. die ein Benefizium an einer Kirche besitzen, z. B. die Canonici, Pfarrer, Benefiziaten im engeren Sinne, sei das Benefizium simplex oder curatum, 2. die ad chorum deputati, auch ohne Benefizium, 3. alle, die von der rechtmäßigen Autorität, nämlich vom Ordinarius, zur Verwaltung des Gottesdienstes, der Sakramente oder des Lehramtes, aber nicht zum Messe lesen allein,⁹¹⁾ an einer Kirche angestellt sind, z. B. Pfarrprovisoren, Expositi, Kooperatoren, Prediger u. s. w. Als non stricte *adscripti*, was mit non *adscripti* gleichviel gilt, sind alle übrigen Geistlichen anzusehen, nämlich fremde Priester, Kommoranten, Defizienten und jene, die nicht unmittelbar zur Verwaltung seelsorglicher Aemter

⁸⁸⁾ Inst. liturg. Mogunt. pag. 222.

⁸⁹⁾ T. III. p. 241. sq.

⁹⁰⁾ T. II. P. 4. N. 8. N. 9.

⁹¹⁾ S. R. C. 11. Maj. 1593 et 5. Oct. 1697. cf. De Herdt t. II. P. 4. N. 5. III. R. 1. — Instr. past. Raim. etc. Eustadii pag. 389. 7.

angestellt sind, obwohl sie freiwillige Mithilfe, z. B. im Beichtstuhle, im Predigtaunte u. s. w. leisten und in einer bestimmten Kirche Messe lesen, wie z. B. Professoren, Lehrer, Rectoren und Beichtväter der Klosterfrauen.⁹²⁾ Wären sie aber auch zugleich zur Verwaltung seelsorglicher Aemter, nicht aber zum bloßen Messe lesen an einer Kirche angestellt und verpflichtet, oder mit einem Benefizium versehen, so müßten sie aus diesen Titeln unter die *adscripti ecclesiae* gerechnet werden. Hinsichtlich der Regularen entscheidet die *habitatio*, die Kirche des Konvents, in dem sie leben, ist ihre *ecclesia propria*. Wenn sie zur Seelsorge für beständig exponirt sind, so sind sie, als der Kirche ihres Seelsorgspostens zugewiesen, anzusehen, indem sonst solche Kirchen keinen eigenen Klerus hätten.

Indem in Betreff der Titularfestfeier einiger Unterschied zwischen dem Säkular- und Regular-Klerus besteht, so behandeln wir zuerst die Verpflichtung des Säkular- und dann des Regular-Klerus zur Titularfestfeier.

a. Der Säkular-Klerus, welcher einer Partikularkirche zugeschrieben (*adscriptus*) ist, ist schuldig, alle Titularfeste, sowohl die der eigenen Kirche, als auch die Titularfeste des Ortes, Landes, der Kathedralkirche, bisch. Residenz-Stadt oder Diözese, wenn solche überhaupt gefeiert werden, in dem oben näher angegebenen Ritus zu begehen.⁹³⁾ Jene Geistlichen aber, welche einer Partikularkirche nicht zugeschrieben sind, (*non adscripti*) müssen diese letztern, allgemeinern Titularfeste,

⁹²⁾ De Herdt. l. c. R. 3.

⁹³⁾ Cf. de Herdt. t. II. P. 4. N. 8. II.

nämlich des Ortes, Landes, u. s. w., die in allen Kirchen eines gewissen Territoriums zu begehen sind, wenn sie dort ihren Wohnort haben,⁹⁴⁾ in officio et missa mitfeiern;⁹⁵⁾ nicht aber die Titularfeste der Pfarrkirche oder einer andern Kirche, in welcher sie z. B. Messe lesen. Diese letzten dürfen sie nicht einmal in officio mitfeiern.⁹⁶⁾ In Betreff der Messe gelten die allgemeinen Regeln der Akkommodation, wenn man in einer fremden Kirche Messe liest, deren Offizium von dem eigenen differirt. Das Wichtigste ist: man hat sich an das Direktorium der fremden Kirche zu halten, wenn dort ein sollemnes Fest gefeiert wird, wie z. B. das Titularfest; und auch dann, wenn die fremde Kirche ein dupl. und eine andere Farbe der Paramente hat. Sonst hält man sich an das eigene Direktorium.⁹⁷⁾

⁹⁴⁾ Auch selbst Priester einer fremden Diözese sind schuldig, an dem Orte ihres Domizils oder quasi Domizils, z. B. wenn sie eine längere Zeit, d. i. den größern Theil des Jahres, an einem Orte außer ihrer Diözese sich aufhalten wollen, sich an das Diözesan-Direktorium zu halten. S. R. C. 14. Maj. 1672. Wenn sie aber nur zeitweilig außer ihrer eigenen Diözese sich aufhalten und in dieselbe wieder zurückkehren wollen, steht ihnen die Wahl frei; es ist vielmehr angemessener an das Direktorium ihrer Diözese, welcher sie angehören, als an das der fremden, wo sie zeitweilig wohnen, sich zu halten; besonders wenn sie nur kurze Zeit in einer fremden Diözese verweilen. S. R. C. 12. Nov. 1831, et 30. Sept. 1596. cf. de Herdt P. 4. N. 8. II. R. VI.

⁹⁵⁾ S. R. C. 15. Sept. 1742, cf. de Herdt t. II. P. 4. N. 4. II. — Instr. past. Raim. p. 389. 7.; p. 220. 2.

⁹⁶⁾ S. R. C. 30. Aug. 1602 etc. cf. Herdt l. c. N. 8. II. R. II. IV. V. Roms. t. V. n. 300. S. R. C. 17. Aug. 1709. —

⁹⁷⁾ Cf. de Herdt t. I. P. 1. N. 35.

Folgerungen: 1. Nicht bloß das Fest des Hauptpatrons oder Titels, sondern auch die Feste der Nebenpatrone einer Kirche und des Heiligen, von dem eine insignis reliquia vorhanden ist, sind vom Klerus, der dieser Kirche adscriptus ist, competenti ritu zu begehen.⁹⁸⁾

2. Ein Pfarrer und überhaupt jeder Curatgeistliche der 2 Kirchen pastorirt und ihnen adscriptus ist, hat die Partikularfeste beider Kirchen zu begehen, z. B. wenn 2 Pfarren unirt sind; oder wenn eine Filiale in der Pfarre liegt, welcher die Titularfestfeier zukommt. Ebenso auch Benefiziaten ohne cura, wenn sie an 2 Kirchen Benefizien besitzen und dort abwechselnd residiren. Wenn sie dagegen nur an Einer Kirche zu residiren schuldig sind, so feiern sie nur die Partikularfeste derselben.⁹⁹⁾ — Kapläne, welche zur Verwaltung der ganzen Seelsorge an einer Filialkirche angestellt sind, haben die Titularfeste derselben und wenn sie auch noch in der Mutterkirche Dienste leisten müssen, auch dieser in officio zu begehen. Wenn sie aber bloß einige Funktionen in der Filiale vorzunehmen haben, so sollen sie bloß die Titularfeste der Mutterkirche, welcher sie zugeschrieben sind, feiern. Instr. past. Raim. pag. 389. 390.

3. Wer immer ein kirchliches Benefizium besitzt, z. B. Canonici, Pfarrer u. s. w., ist schuldig die Partikularfeste seiner Kirche, auch wenn er von derselben abwesend ist, in choro zu feiern.¹⁰⁰⁾

⁹⁸⁾ S. R. C. 20. Nov. 1677 etc. cf. de Herdt l. c. R. II. III.

⁹⁹⁾ S. R. C. 5. Jul. 1698 cf. Roms. t. V. n. 258. t. III. p. 213. 214; Herdt l. c. N. 5. IV.

¹⁰⁰⁾ S. R. C. 12. Nov. 1831. de Herdt l. c. N. 8. R. VI.

4. Die Titeln jener Kirchen und der Kapellen, Dratorien und Altäre, welchen, wie oben Fr. II. a. gesagt wurde, diese Titularfestfeier nicht zusteht, dürfen weder vom Pfarrklerus, noch von andern Geistlichen, z. B. Benefiziaten oder Kaplänen, die dabei angestellt und ihnen adscripti sind, begangen werden. Wenn diese letztern aber zugleich einer Pfarrkirche zugewiesen wären, so hätten sie die Partikularfeste derselben mitzubegehen.

5. Alle (Säkular-) Geistlichen, welche einer Partikularkirche nicht adscripti sind, dürfen die Titularfeste keiner Partikularkirche mitfeiern, sondern haben sich an das allg. Diözesan-Direktorium zu halten. Nur das Fest des Haupt-Patrons des Ortes, wo sie wohnen, wenn ein solches gefeiert würde, haben sie in officio et missa sub ritu I. cl. c. oct. auch mitzubegehen.¹⁰¹⁾

Eine spezielle und somit kaum weiter auszuweh- nende Erklärung der S. R. C. bestimmt für die Kirche Seminarii Ruremundensis, welche Allen offen steht, daß das Fest ihres Patrons vom Vorstande, den Professoren und Alumnen, welche in den höhern Weihen stehen, ritu dupl. I. cl. cum octava zu feiern sei.¹⁰²⁾

6. Diejenigen Geistlichen, welche die Titularfeste

¹⁰¹⁾ S. R. C. 17. Mart. 1663. 15. Sept. 1742. cf. de Herdt t. II. P. 4. N. 4. Roms. V. n. 447.

¹⁰²⁾ S. R. C. 27. Febr. 1847. cf. de Herdt t. III. P. 5. N. 34. 9. pag. 149. Dieselbe Anordnung ist, unter Berufung auf ein Dekret der S. R. C. v. 7. Sept. 1850 für die Diözese Eichstädt getroffen, indem „die Seminarirche für die Professoren und Alumnen, wirkliche Pfarrkirche sei,“ cf. Instr. past. Raim. Ant. edita ab episc. Eystett. Gregorio. a. 1854. pag. 390. 3.

in choro zu feiern haben, sind auch zur Kommemo-
ration des Titels oder Patrons in den Suffragien
verpflichtet. In der oratio: „A cunctis“ soll nach
obigen Bestimmungen (Fr. IV. D.) jeder Priester den
Namen des Patrons der Kirche, in welcher er Messe
liest, einschalten.

b. Der Regularklerus, sowohl der exemte, als
der nicht exemte, der männliche, wie der weibliche,
(wenn dieser nicht etwa bloß das off. parvum B. M.
V. rezitirt) und ohne Unterschied, ob er das römische
oder ein eigenes Ordensbrevier hat, ist schuldig:

1. Die Partikularoffizien des Ordens, namentlich
also die Titularfeste der eigenen Klosterkirche, welcher
er ratione habitationis zugeschrieben ist, ritu compelen-
ti, z. B. das Fest des Hauptpatrons ritu dupl. I. cl. c.
oct. zu begehen.¹⁰³⁾

Wenn ein Regularkleriker aber zur Seelsorge an
einer andern Kirche exponirt ist, so hat er die Par-
tikularfeste derselben und auch die Feste der Diözese
nach dem Diözesan-Direktorium in der Messe und
im Chore, wenn ein solcher zu halten ist, z. B. in
der öffentlichen Vesper, mitzubegehen; im Uebrigen aber
sich an sein Ordens-Direktorium zu halten.¹⁰⁴⁾ Es
scheint aber, daß er die Partikularfeste der Kirche,
z. B. das Titularfest, bei welcher er Seelsorger ist,
als derselben adscriptus und nicht zur Aushilfe bloß
zugetheilt, auch im Breviere zu begehen habe, weil
im Allgemeinen durch die rechtmäßige Uebernahme der

¹⁰³⁾ S. R. C. 10. Jun. 1710. cf. de Herdt t. II. P. 4.
N. 5. III. et N. 9.

¹⁰⁴⁾ S. R. C. 23. Maj. 1846. cf. de Herdt l. c. N. 2.
II. 2do. Roms. t. III. pag. 306. III. et 4to.

pfarrlichen Seelsorge, jeder Priester ein adscriptus der Pfarrkirche wird.

2. Die Regularen haben auch die Feste des Haupttitels oder Patrons des Ortes oder Landes, in welchem sie wohnen und ebenso der Kathedralkirche, der bisch. Stadt oder der Diözese, aber ohne Oktav, jedoch ritu dupl. I. cl. zu feiern.¹⁰⁵⁾ Die Titularfeste der Kirche, der Pfarre, inner deren Umfang ihr Konvent liegt und die Feste der Nebenpatrone des Ortes, Landes u. s. w., dürfen sie nicht einmal feiern.¹⁰⁶⁾

3. Die Kapläne, Rektoren und Beichtväter der Klosterfrauen, welche zum Breviere verpflichtet sind, dürfen die Titularfeste der Ordenskirche oder Kapelle in officio nicht begehen; jedoch sind sie schuldig, ihnen die Konventmesse nach dem Ordens-Direktorium täglich zu lesen.¹⁰⁷⁾ Die Feier des Titularfestes in officio obliegt den Ordensfrauen. Wenn aber dieselben nur das off. parvum B. M. V. beten, so sind auch in diesem Falle die genannten Beichtväter u. s. w. nicht berechtigt, das Titularfest der Ordenskirche oder Kapelle in officio zu feiern.¹⁰⁸⁾ Eine missa votiva solemnis in ritu I. cl. ist aber am Titularfeste jeder öffentlichen Kapelle ebenso erlaubt, wie am Titularfeste einer Kirche.¹⁰⁹⁾ Wenn jedoch die Klosterkirche zugleich Pfarrkirche wäre, so müßte der ihr zugetheilte Pfarrklerus die Titularfeste der Kirche unzweifelhaft auch begehen.

¹⁰⁵⁾ Cf. de Herdt t. II. P. 4. N. 4. II. et N. 9. 20.

¹⁰⁶⁾ S. R. C. 13. Jun. 1682. 14. Febr. 1705. cf. Roms. t. V. n. 195. n. 302. et t. III. p. 211. 212. De Herdt l. c. N. 6.

¹⁰⁷⁾ Cf. de Herdt t. I. P. 1. N. 35. I. R. 2. et P. 4. N. 5. III. 3.

¹⁰⁸⁾ Cf. de Herdt P. 4. N. 5. I. III. R. 4.

¹⁰⁹⁾ Cf. de Herdt t. II. P. 4. N. 5. I. 10. Nota et III. R. 4.